

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

300
mm

Königl. Preussisches

MARCH-
REGLE-
MENT.

De Dato Berlin / den 2. Martii 1722.

MAGDEBURG /

Gedruckt bey Johann Daniel Müllern / Königl. Preuss. privil. Buchdr.



ROYAUME DE PRUSSE
MARCHÉ
REGLE
MENT

De Paris le 1^{er} Mars 1733

Imprimé chez la Citoyenne de la Cour
à Paris chez la Citoyenne de la Cour





**Seine Königl.
Majestät in Preussen, R.
Unser aller gnädigster Herr/**

haben nach nunmehr publicirter
neuen Verpflegungs-Ordonnantz vor Dero Cavallerie vom 1.
Martii a. p. in Gnaden gut und nöthig gefunden/ die vorhin eman-
nirte March-Reglements und Declarationes, in specie die
vom 17. Martii und 8. Maji 1713. gleichfalls revidiren zu lassen/
auch von neuem allergnädigst zu verordnen / wie Dieselbe es bey künfte-
tig vorkommenden Marchen/ sowohl wegen guter Ordre, als we-
gen Verpflegung der Regimenten und Compagnien/ und Liqui-
dationen mit denen durch die Marche betroffenen Oertern/ nicht
weniger wegen Bezahlung und Vergütung der aufgegangenen
Kosten/ so wohl bey Dero Infanterie als Cavallerie eigentlich
gehalten wissen wollen.

Und zwar ist Seiner Königlichem Majestät Ordre und
ernste Willens-Meynung / das

H

i. Es

I.

So bald ein Regiment oder Corps zum Aufbruch und March beordert wird / der Commandeur desselben eine deutliche Liste und Etat davon fertigen lassen soll / aus wie viel

Ober-Officers

Unter-Officers

Tambours

Gemeinen

item Pferden

es bestche.

Welche Liste dann besagter Commandeur eigenhändig zu unterschreiben und zu besiegeln / auch dieselbe an den ersten Land-Rath oder Commissarium, den er mit dem March berühren wird / zu senden hat / damit derselbe alle nöthige Veranstaltung zur Aufnehm- und Versorgung des marchirenden Corps machen könne.

Es sollen zu dem Ende den Commandeurs allemahl die March-Routen bey der Ordre zum Aufbruch ferner zugesertiget / und dabey notificiret werden / an welche Land-Räthe und Commissarien des Marches halber relcibiret worden; Und ist Seiner Königlichen Majestät ernster Wille / daß so wenig der Chef, dem das Regiment zugehöret / noch / wann dieser auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Ordre oder Permission davon abwesend ist / der Commandeur desselben sich von der Route abtenticiren / sondern stets auf dem Marche bey dem Corps bleiben soll / gestalten derselbe vor alles repondiren muß / wie dann auch die Abzüge / so wegen einiger Excesse etwa zu machen sind / hauptsächlich auf ihn fallen werden.

2.

Ehe der March aus dem bis dahin gehaltenen Stand-Quartier angetreten wird / muß der Commandeur mit dem Land-Rath

Nacht/ Steuer-Nacht/ oder bey dessen Abwesenheit mit dem Magistrat richtige Liquidation und Abrechnung halten / und dahin sehen/ damit ein jeder/ so mit Fug etwas von dem wegmarchirenden Corps zu fordern hat/ gehörig befriediget/ und keine Nachflagen verursacht werden mögen. Und zwar soll sothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde / da der March angetreten wird / sondern wenigstens 2. à 3. Tage vorher geschehen / damit ein jeder Zeit habe / sich behöriger Massen mit seiner Forderung zu melden.

3.

Wann alles richtig abgethan / und der Quartier-Stand vollkommen befriediget ist / so soll dem commandirenden Officier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung / nebst einem Attest über gehaltene gute Ordre von dem Land-Nacht/ Steuer-Nacht/ oder Magistrat, wann dieser nicht gegenwärtig seyn sollte/ in behöriger Form gegeben werden; Alle übrige Scheine und Atteste aber/ welche von denen bequartiert-gewesenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgestellt werden/ sollen nichts gelten / auch darauf die geringste Reflexion nicht gemacht werden.

4.

Wann ein Regiment oder Corps von mehr als einem Orte zugleich aufbricht / um einen March anzutreten oder fortzusetzen / so ist diese Liquidation und Abrechnung allemahl bey dem commandirenden Staabs-Officier zu halten / und zu dem Ende die Magistrate so wohl/ als die Dorffschafften durch die Land- und Steuer-Nächte zu avertiren/ daß sie einen oder ein paar Deputirte allemahl zum Staabe schicken/ um der Liquidation, welche der Land-Nacht oder Steuer-Nacht/ oder auch der Commissarius, so den March führet/ daselbst mit dem Commandeur formiret / beyzuwohnen / und ihres Orths Nothdurfft zu beobachten.

B

Wann

Wann dieses von Seiten der bequartiert-gewesenen Orte versäumt wird / sollen sie nachher mit keiner Klage weiter gehört werden.

5.

Die March-Route sollen die commandirende Officiers der marchirenden Corps so annehmen / wie die Commissariate oder Land-Nächte solche fertigen / und ihnen zu senden / (woserne sie solche nicht über 3. Meilen extendiren/) sonder dieselbe nach ihrem Gefallen zu ändern oder davon abzugehen / und wann die Stationes etwa auf Seiner Königlichen Majestät expresse Ordre zuweilen auf Städte oder geschlossene Orte treffen solten / müssen die Regimente oder Compagnien zufrieden seyn / wann ihnen nach Gelegenheit des Orts Obdach und Lager-Statt / und zwar im Sommer / wann zumahl das Corps stark ist / mit Stroh in denen Scheunen / die Officiers auch mit Stallungen vor ihre Pferde / so gut solche nach des Orts Gelegenheit angewiesen werden können / zu frieden seyn.

In freyer Kost aber / Servis, Sauer und Süß / oder wie es Nahmen haben mag / hat niemand in dergleichen Städten und geschlossenen Orten das geringste ohne Entgeld zu fordern / sondern es müssen so wohl Officiers als Soldaten vor ihre Tractament sich auf dem March eben so selbst beköstigen / als sie in denen Stand-Quartieren zu thun schuldig sind:

Wie dann auch die Officiers ihre Fourage, so gut solche zu bekommen / kaufen und bezahlen müssen.

6.

Wann aber die Stationes und Nacht-Lager nicht in geschlossene Orte / sondern auf das platte Land treffen / allwo vor Geld die nöthige Mund-Kost und Fourage nicht wohl zu bekommen: So soll denen Unter-Officiers und Gemeinen nebst dem freyen Obdach und Lager-Statt / von denen bequartirten Wirthen an noch die nöthige Speisung und Hausmanns-Kost / i. e. so gut
oder

2726

oder schlecht der Quartiers-Mann mit denen Seinigen zu essen
pfleget/ gereicht werden; Doch nicht mehr als eine Mahlzeit
des Tages/ und weniges Frühstück den folgenden Morgen bey
Antretung des neuen Marches. Und zwar verstehet sich obige
Hausmanns-Kost sonder Bier/ welches die marchirende Regi-
menter und Compagnien von keinem Wirthe fodern/ sondern
sich aus denen Krügen vor Geld kauffen müssen.

Wann aber die bequartirte Wirthe das Bier mit reichen/
so verstehet sich solches täglich von 2. Quart/ so gut es an dem
Orte verhanden/ und wird davor dem Soldaten täglich 1. Gr.
decourtiret/ und müssen die Officiers hierin gute Ordre halten/
weiln Seiner Königlischen Majestät Intention dahin gehet/ daß
das Land bey den Marchen conserviret werde; Wann mehr
als hierin benannt/ genossen wird/ soll dem Einquartirten solches
wieder erstattet werden/ und zwar auf Kosten des Commandeurs
vom Regiment.

7.

Vor die Pferde haben die bequartirte Dörffer auf jede Ra-
tion auf Tag und Nacht/ nach Berlinischem Maas zu verstehen

Ein Viertel Haber und
Einen halben Scheffel Heyel.

Oder

Zwey Mezen Rocken und
Drey Viertel Heyel/

Dazu

Heu täglich 10. höchstens 12. th . und nöthiges Streu-Stroh
zu reichen.

An Pferden werden nach obiger Ordonnantz-mäßigen Ver-
pfelegung passiret/ wann es in Krieges-Zeiten/ und die Regimen-
ter ins Feld oder aus dem Felde gehen/

Einem Obristen zu Pferde oder zu Fuß — 12. Pf.

Einem Obrist-Lieutenant — — 8. —

B 2

Einem

Einem Obrist-Wachtmeister	—	—	—	—	6. Pf.
— Rittmeister oder Hauptmann	—	—	—	—	6. —
— Lieutenant zu Pferde	—	—	—	—	4. —
— Lieutenant zu Fuß	—	—	—	—	2. —
— Cornet	—	—	—	—	3. —
— Fähnrich	—	—	—	—	2. —

Und wann sie die Zelter und andere Equipage mit eigenen Pferden nachführen müssen / wird denenelben noch auf jede Compagnie ein Bagage-Wagen oder vier Pferde auf obigen Fuß / und gegen nachstehende Bezahlung gut gethan.

In Friedens-Zeiten aber / wann die Regimenten und Compagnien nur zur Musterung / oder zum Exerciren sich zusammen ziehen / oder nur von einem Quartier in das andere marchiren / werden passiret vor

Einem Obristen	—	—	—	—	10. Pf.
— Obrist-Lieutenant und Major	—	—	—	—	6. —
— Rittmeister	—	—	—	—	6. —
— Hauptmann	—	—	—	—	4. —
— Lieutenant zu Pferde	—	—	—	—	4. —
— — zu Fuß	—	—	—	—	2. —
— Cornet	—	—	—	—	3. —
— Fähnrich	—	—	—	—	1. —

und müssen sothane Pferde auch würcklich vorhanden seyn / sonsten auf dieselbe nichts gefodert werden darff.

2.

Was die Liquidation und Bezahlung der denen Soldaten gereichten Speisung betrifft : So gehet Seiner Königlich Majestät allergnädigste Intention dahin / daß jedem Unterthan auf dem platten Lande / welcher einen Unter-Officier oder Soldaten zu Fuß oder zu Pferde auf dem Marche oben erwehnte Hauptmanns-Kost sonder Bier gereicht / vor jeden Tag / inclul. des folgenden Früh-Stücks / drey Gr. 6. Pf. gut gethan / und

22 26

und entweder baar bezahlet / oder von seiner Contribution ab-
geschrieben werden soll; Wozu dann aus der gemeinsamer
Provincial-oder Gneyß-Casse gegeben werden sollen 3. Gr. —
Aus des Soldaten Tractament aber die übrige — 6. Pf.

3. Gr. 6. Pf.

Wobey dann die Regimenten und Compagnien im geringsten
nicht zu kurz kommen: Dann da jezo zu einer monatlichen
Lohnung bezahlet werden 2. Rthlr. / welches auf eine tägliche
Ration beträgt — — — — 1. Gr. 7. Pf.

So kan der Soldat zwey Quart

Bier sich kaufen vor — — — — 1. —

Und behält also noch übrig — — — — 7. Pf.

Davon demselben vor seine Mund-Kost auf dem Marche de-
courtiret werden 6. Pf. / und der übrige 12. Pf. demselben noch
gut bleibet.

In dem Königreich Preussen kauft der Soldat sich das
Bier allemahl selbst / die Speisung aber genießet er bey dem
Wirth / und läset ihm davor decourtiren 6. Pf.

Die Casse leget zu — — — — 6. Pf.

vergüet also dem Bequartirtten vor jede

Speise-Portion, sonder Bier — 1. Gr. —

Und bleibet demnach in Preussen der bisherige Fuß / da eine
Mund-Portion inclusive des Bieres allemahl auf 2. Gr. gerech-
net worden.

Die Officiers aber sind weder vor sich noch ihre Leute unter
dieser Ordonnantz-mäßigen Verpflegung mit begriffen / sondern
dieselbe müssen überall vor ihr Geld zehren; Doch lassen Seine
Königliche Majestät allergnädigst geschehen / daß jedem Staabs-
Capitain, auch Lieutenant und Cornet oder Fähnrich / ein
Knecht auf obigen Fuß mit passiret werde.

§

9. Solte

9.

Solte aber in ein oder anderer Provinztz, wie bishero auch schon geschehen/ von besserer Convenientz gefunden werden/ daß die Regimente und Compagnien auf den Marchen nicht nur mit Hausmanns- Kost oder Essen/ sondern auch mit dem Trunck von den bequartirten Wirthen verpfleget würden; So kan es bey solcher Verfassung gar wohl gelassen werden: Die Liquidationes aber sind sodann dergestalt zu fassen / daß dem Soldaten von seinem Tractament 1. Gr. 6. Pf. decourtiret / und der Ueberrest nur aus der Casse des Landes zugeschossen werde. Und haben sich die marchirende Regimente und Compagnien dieserhalb nach der Observantz der Provinztzien und Grewse / auch nach den Veranstellungen / so die March-Commillarien entweder auf eine oder andere Weise machen werden / allemahl zu richten / und diesen darunter freye Hand zu lassen.

10.

Wegen Bezahlung der Pferde-Rationen nach oben Specificirtem Fuß / soll es gehalten werden wie folget:

(a.) Die Officiers von der Infanterie, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen / bezahlen vor jede Ration pro Tag und Nacht Hart- und Rauch-Futter wie bishero 2. gute Groschen.

(b.) Die Officiers von der Cavallerie, die zur Fourage jesho monatlich 3. Rthlr. als douceur bekommen / bezahlen davor 2. gute Groschen 4. Pfennige.

(c.) Die Officiers bey den Regimentern in Preussen / welche ihre Fourage auf eben dem Fuß / wie die Gemeinen vergütet bekommen / zahlen so viel als die Proportion davon austraget / ex-gr.

Schluppenbach bekommt zur Fourage monatlich 3. Rthlr. 8. Gr. und zahlet also vor eine tägliche Ration 2. Gr. 8. Pf. und so weiter.

(d.) Die

(d.) Die Unter-Officiers und Gemeine aber müssen auf den Marchen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher sie die Fourage-Gelder bekommen / ihnen die genießende Fourage liquidiren und decourtiren lassen / nemlich:

Die Regimenter im Magdeburgischen und Halberstädtischen / welche 5. Rthlr. bekommen / vor jede Ration — — — 4. Gr. —

Die in der Chur-March, welche 4. Rthlr. 12. Gr. empfangen — — — — 3. Gr. 7. Pf.

In Vor-Pommern von 4. Rthlr. — — — 3. Gr. 2. Pf.

In Hinter-Pommern /

Wo die Fourage in natura geliefert wird / nach dem March-Preis.

Im Clevischen von 4. Rthlr. — — — 3. Gr. 6. Pf.

In Preussen ebenfalls nach dem differenten Fuß des dortigen Fourage-Preises / so die Regimenter bekommen / so daß allemahl der 30^e Theil des monatlichen Quanti vor eine tägliche Ration gerechnet wird. Und soll überdem aus den Landes- und resp. Creys-Cassen / oder auch aus den March-Cassen / wo dergleichen établiret sind / so viel zugeschossen werden / daß denen / so bequartirt gewesen und die Fourage hergegeben / vor jede Ration Vier gute Groschen und Sechs Pfennige vergütet und bezahlet werden könne / so / daß der Bequartirte vor eine Mund-Portion, wie oben gedacht / 3. Gr. 6. Pf.

und vor die Pferde-Ration — — — 4. 6.

zusammen — — — 8. Gr. —

vor jede Place zu genießen haben soll.

Obiges alles verstehet sich auch von den Remonte-Pferden, die in grosser oder geringer Anzahl nach den Quartieren der Regimenter geführt werden / und muß vor dieselben allemahl eben so liquidiret / und ihnen so viel decourtiret werden /



den / als die Regimenter / dazu sie gehören / Fourage-Geld / und die die dabey Commandirte / Speise-Gelder bekommen. Und soll zu dem Ende allemahl in der March-Route oder Pals, so vor die marchirende Corps gegeben wird / mit exprimiret seyn / wie viel die Regimenter zur Fourage bekommen / und auf wie hoch die Ration mit denenselben zu liquidiren.

II.

Wenn die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren / so wird mit denenselben auf die Rationes und Portiones eben so / wie in Sr. Königlichen Majestät Landen liquidiret / der Nachschuß aber / der so dann nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch fest zu setzenden Fuß geschehen muß / wird durch die General-Krieges-Casse gut gethan.

12.

Beu allen Marchen / es mögen dieselben in grossen oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen / (es wäre dann / daß sich etwa nur eine oder andere Compagnie in ihren Quartieren zusammen zöge) soll ein March-Commissarius, entweder ein Land-Nacht aus dem Creyse / oder der sonst dazu bestellet ist / gegenwärtig seyn / und den March führen / auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde / fleißig acht haben / alle Klagen und Excele, so bey ihm angebracht werden / dem Commandeur anzeigen / auch das Corps nicht eher quitiren / bis alles abgethan / und eine richtige von dem commandirenden Officier so wohl / als ihm / dem Commissario, zu unterschreibende Liquidation geschlossen / und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablösen muß / in guter Ordnung übergeben worden.

Und sollen obgedachte Land-Nächte / Steuer-Nächte / oder March-Commissarien hierin keine Indulgence oder Complaisance bezeugen in Vertuschung der Excele, sondern solche treulich
 Sr.

Er. Königl. Majestät anzeigen / ohne Regard, das Regiment möge zugehören wem es wolle; Und wer dawieder zum Schaden Er. Königlichen Majestät Unterthanen handeln wird / und nicht alles berichten / soll über kurz oder lang nicht allein von Seiner Königlichen Majestät hart davor angesehen werden / sondern auch noch an einer Geld = Straffe zum Besten des Quartier = Standes gestrafet werden.

Diese March-Commislarii sollen mit einander beständige gute Correspondence halten / und einander von dem Antritt sowohl / als von dem Succels des Marches zum Voraus avertiren / damit ein jeder auf seinem Posten parat sey / die Troupen zu übernehmen und weiter zu führen; welches insonderheit nöthig ist / wann das marchirende Corps aus den Königlichen Landen aus = und in ein fremdes Territorium einrücken soll: Da dann nöthigen Falls der Commandeur in Zeiten auch einen Officier vorauszuschicken / und den March zu notificiren hat / damit nicht etwa das Corps im Marche aufgehalten / und zur Beschwerde der Königlichen Unterthanen auf den Grenzen stille zu liegen obligiret werden möge.

13.

Wann auch währenden Marches einige Places abgehen / oder auch anwachsen / hat der Commandeur solches dem March-Commislario sofort anzugeben / damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten / auch die Liquidation selbst darnach fassen möge / in welcher zugleich die Ursachen des Abgangs oder des Zuwachses annotiret werden müssen / weil sonst / wann dieses nicht geschiehet / die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen bey dem General-Commisariat nur schwer gemachet wird.

902
 Auch sollen die March-Commissarii wohl oberviren/dasß sie / so bald sie ein marchirendes Corps von einem andern / um weiter zu führen / übernehmen / davon sofort bey der ersten Post an das General-Commissariat referiren / und melden / wie viel Tage sie dasselbe begleiten / und an wen sie solches wieder überliefern werden / damit man bey gedachtem General-Commissariat allemahl wissen möge / wie der March avanciret / und wohin die Ordres, so etwan dem commandirenden Officier auf dem March zugesandt werden sollen / zu adresiren seyn.

14.

Um besserer Ordnung und Nichtigkeit willen sollen die Regimenter und Compagnien auf den Marchen niemahls selbst bezahlen / sondern es sollen die March-Commissarii allemahl mit nöthigem Borrath von Gelde versehen seyn / um / was baar bezahlet werden muß / davon richtig zu machen. Wann auch kein March-Commissarius vorhanden / soll dennoch das marchirende Corps an die Bequartirte nichts bezahlen / sondern bloß und allein die genossene Rationes und Portiones, wie auch die Abfuhren liquidiren und attestiren; Gestalten die Liquidationes und Abrechnungen mit den Regimentern nirgend anders als bey dem General-Krieges-Commissariat gemachet / und was die marchirende Corps zu bezahlen haben / ajustiret werden soll; dahero dann auch alle Quitungen und Atteste, so die Regimenter wegen geleisteter Bezahlung produciren möchten / hiedurch vor null und nichtig erkläret werden.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzufsendende Liquidationes, was sie genossen / per Cassam generalern decourtiret / und den Cassen / welche also den Vorschuß gethan / wieder vergütet; deren Directores und Land-Räthe dann mit allem Fleiß dahin zu sehen haben / damit von den bequartirt gewesenen Unterthanen ein jeder vor die gethane Verpflegung richtig und völlig befriediget werden möge.

15. Be-

15.

Wegen der Abfuhren bey Marchen lassen Seine Königliche Majestät es ferner dabey bewenden / daß in der Chur-Marc/ Pommern/ wie auch in Preussen/ auf einen Staab sowohl zu Fuß als zu Pferde drey Wagen/ vor eine Compagnie zu Fuß von 120. Köpfen 4. Wagen/ vor eine Compagnie zu Pferde à 65. Köpfe drey Wagen/ allemahl mit 4. Pferden bespannet;

Im Herzogthum Magdeburg aber / item Halberstadt/ Minden/ Ravensberg/ Cleve/ Marc/ Geldern/ Lingen und Tecklenburg &c. auf eine Compagnie Infanterie zwey/ und auf eine Compagnie Cavallerie ein Wagen allerseits mit 4. Pferden bespannet/ gegeben werden.

In den Provinzien/ wo keine Wagen gebräuchlich/ werden vor jeden zwey Karren/ jede mit zwey Pferden bespannet/ gerechnet; Und vor diese Abfuhren haben die Regimenter und Compagnien nichts zu bezahlen/ sondern es werden solche in der Liquidation unter der Rubrique von Vorspann/ nach der Ordonnantz frey geschrieben.

Wann aber vor die Kutschen oder Wagen der Officiers, oder zu Fortbringung derselben Bagage, Pferde und Vorspann über obiges genommen wird / muß solcher von denenselben / und zwar vor jede 4. Pferde mit oder ohne Wagen ein Rthlr. bezahlet werden; welches auch also gehalten werden soll / wann ledige Pferde zu reiten / es sey vor die Fouriers und Fourier-Schützen/ oder vor der Officiers Bediente genommen werden / als welches die Commandeurs mit Ernst zu verbieten / und durchaus nicht zu gestatten / auch wann es doch geschieht/ davor zu repondiren haben.

16.

Solten indessen wegen der etwa verhandenen Krancken/ oder wegen vieler Montirung unumgänglich mehr Wagen nöthig seyn / solchenfalls hat zwar der March-Commisarius

D 2

dieselben anzuschaffen/ der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen/ daß so viel übrige Wagen/ welche zu benennen / und die Ursach/ wozu sie gebrauchet worden / zu exprimiren ist / auf sein expresles Verlangun abgefölgert worden. Sothanen Schein hat der Commissarius der Liquidation beyzulegen/ die Zahl der Wagen/ und was sie an Gelde ausmachen/ unter die behörige Rubrique einzutragen/ damit Seine Königlische Majestät bey eingekommener Liquidation auf gebührenden Vortrag allergnädigst resolviren können / ob Sie solche übrige Wagen den Corps, so sie ohne Königlichem Pals oder Special-Ordre genommen/ decourtiren/ oder dieselben aus Dero General-Krieges-Casse bezahlen lassen wollen.

Insonderheit sind in fremden Territoriis die übrigen Abfuhrn möglichst zu menagiren/ weil Seine Königlische Majestät solche zu bezahlen nicht gemeinet sind/ sondern allenfalls dem marchirenden Corps decourtiren lassen werden.

Wie dann zwar auf die Pässe, die Seine Königlische Majestät auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen/ nur auf Dero eigene Provincien verstanden/ auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen.

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marchen commandiren/ mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten / damit die Wagen / welche zur Abfuhr gegeben werden/ nicht überladen / und dadurch die Pferde der Untertanen ruiniret / weniger diese durch Schläge und sonstn übel tractiret werden mögen.

Wie dann Seine Königlische Majestät expresle allergnädigst befehlen / daß wann ein Unter-Officier betroffen wird/ der auf dem March einen Bauren schläget / es geschehe unter was Prætext es immer wolle / derselbe sofort in Arrest genommen/ nach zurück-gelegtem Marche aber nach Befinden davor abgestraffet werden solle ; Ingleichen die Gemeinen / wann sie die Bau-

Bauren schlagen und übel tractiren / mit Gassen-Lauffen davow
sollen angesehen werden.

Von Officieren wollen Seine Königliche Majestät die
gnädige Meinung haben / daß sie nicht capable seynd / ohne ex-
traordinair gegebene Ursach die armen Bauren und Unterthanen
mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren ; Solte solches aber
mal à propos geschehen / und Klage darüber einkommen / wird
sich ein solcher Officier sehr übel bey Seiner Königlichen Majestät
recommandiren. Solten die Pferde auch übertrieben werden/
daß sie davon auf der Stelle oder kurz hernach crepirten / soll sol-
ches gemeldet / und dem Commandeur des Regiments de-
curtirt werden / welcher sich an diejenigen zu halten / so daran
Schuld gewesen. Es müssen aber auch die Land-Nächte nicht zu
weite Marche geben.

17.

Die March-Stationes und Nacht-Lager sind nach Gelegen-
heit der Saison und Wege dergestalt zu reguliren / damit dieselben
nicht allzuweit den Regimentern und Compagnien zu allzu groß
ser Fatigue, noch auch nicht allzu nahe und kurz zum Schaden des
Landes ausfallen mögen : Und lassen Seine Königliche Majestät
dieses auf die gute Überlegung der Commissariate, Land-Nächte
und Commissarien / welche die March-Routen fertigen / solche
auch / wann es füglich geschehen kan / mit den Commandeurs
zu concertiren haben / ankommen.

Sonsten verstehen Seine Königliche Majestät / daß der
Cavallerie ordinarie nicht weiter / als sonder Special-Ordre 3.
Meilen / oder wo nach Stunden gerechnet wird / 6. bis 8. / der
Infanterie aber 3. Meilen / oder 4. à 6. Stunden die Nacht-Lag-
er angewiesen werden sollen ; Ingleichen / daß allemahl 3.
Tage marchiret / und der 4^{te} als Rast-Tag gehalten werden
müsse. Doch weil bey diesem Punct viele Umstände vorkommen
können / so diese Ordonnantz alteriren : So überlassen Seine

Königliche Majestät solches der Commandeurs und March-Commisarien Pflichten/ und sollen beyde schuldig seyn/ sowohl die Conservation der marchirenden Regimenten und Compagnien/ als auch des Landes jedesmahl vor Augen zu haben/ sonsten Seine Königliche Majestät von einem wie dem andern die Verantwortung zu fodern gemeinet sind.

18.

Jeder Commissarius, der Regimenten und Compagnien im Marche führet/ muß dabey ein förmliches Protocoll halten/ und solches nach geendigtem Marche längstens in Zeit von 8. Tagen an das Commissariat, von welchem er dependiret/ zusamt der von dem Commandeur und ihm unterschriebenen Liquidation und Verrechnung des etwa empfangenen Geldes mit seiner pflichtmäßigen Relation übergeben/ damit sothane Liquidationes von solchen Provincial-Collegiis mit ihrem Bericht gleichfalls bald an Seine Königliche Majestät eingesandt werden können:

Die Land-Nächte und March-Commisarii in der Chur-Marc aber haben ihre Liquidationes und Protocolla mit einer pertinenten Relation nur immediate zum General-Krieges-Commissariat ebenfalls in einem Termino von 8. Tagen nach zurück gelegtem Marche einzuschicken/ damit alles/ so etwa dabey vorkommt/ sofort/ da die Umstände noch in frischem Gedächtniß sind/ abgethan werden könne.

19.

Das Schema zur Liquidation bleibt ferner so/ wie es bishero gewesen/ und ist zu dem Ende diesem neuen Reglement nochmals beygedrucket worden.

Und nach diesem allen haben die Chefs und Commandeurs der Regimenten/ nicht weniger sämtliche Subalterne Officers, Unter-Officers und Gemeine/ wie auch das General-Krieges- und übrige Commissariate in den Provintzien/ die Land-Nächte
in

42 19 25

in der Chur-March / alle Steuer-Rächte und March-Commis-
sarien / die Magistrate in den Städten / Gerichts-Obrigkeiten auf
dem Lande / auch Schulzen und Gemeinden in den Dörffern / und
sonsten jedermännlich sich allerunterthänigst zu achten / und dem
also überall mit schuldigstem Gehorsam allerunterthänigst nachzule-
ben. Signatum Berlin / den 2. Martii Anno 1722.

Fr. Wilhelm.



F. B. v. Grumbkow.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FL

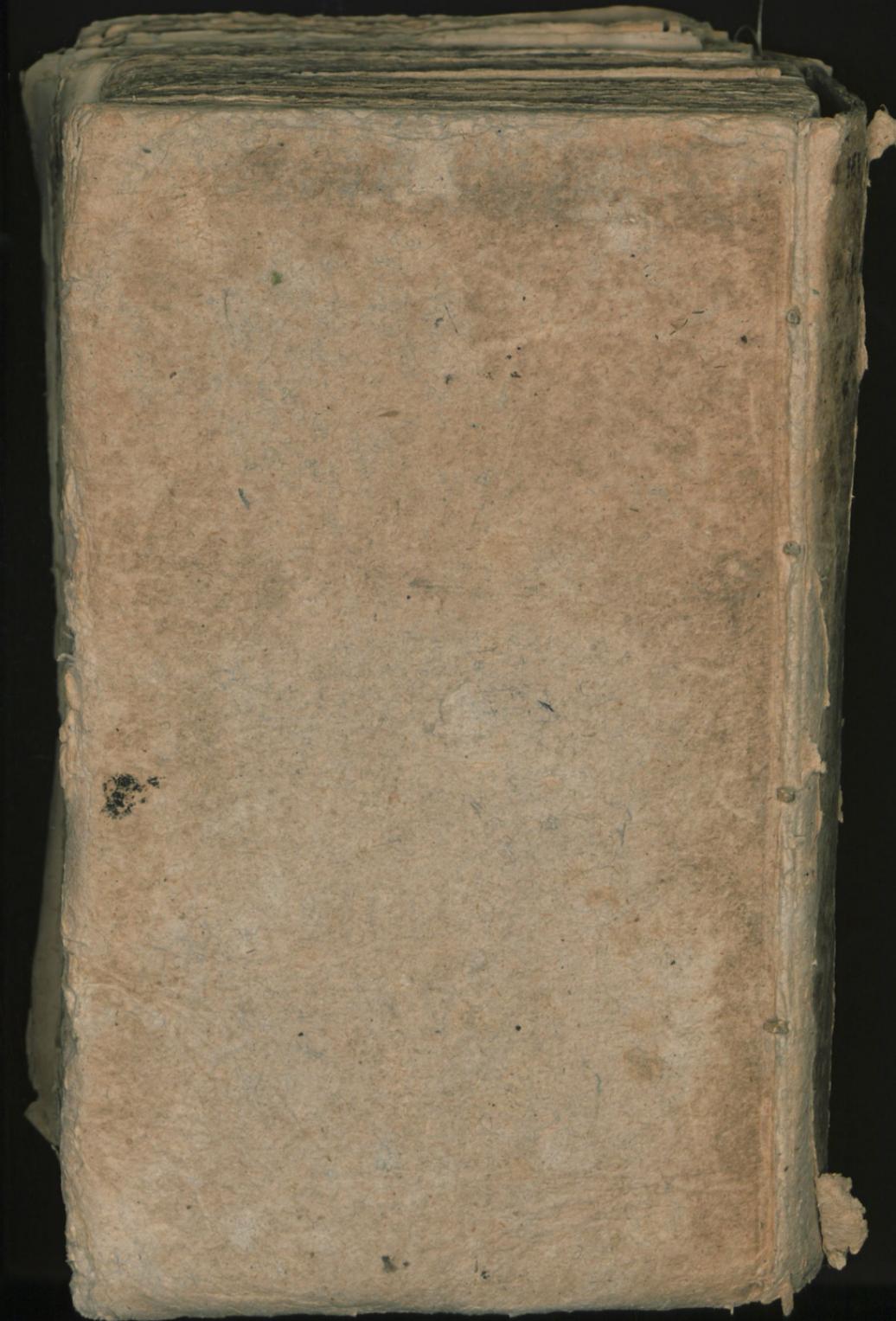
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





300
MM

Königl. Preussisches

ARCH-
GLE-
MENT.

Berlin / den 2. Martii 1722.

MAGDEBURG /
Daniel Müllern / Königl. Preuss. privil. Buchdr.

